

## **Satzung**

# ***Institut für Arbeitsdesign und Zukunftstechnologien***

### **Rechtsform**

#### **§ 1**

Das Institut wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins errichtet. Sie führt den Namen „***Institut für Arbeitsdesign und Zukunftstechnologien***“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister.

### **Zweck**

#### **§ 2**

(1) Das Institut ist eine unabhängige Institution, in der Persönlichkeiten, die sich in Wissenschaft und Praxis mit betriebswirtschaftlichen Aufgaben beschäftigen, sowie Unternehmungen, wirtschaftliche Institutionen, Vereinigungen, Universitäten und Behörden zusammenwirken sollen,

- um Forschungen auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung und den dazu notwendigen Zukunftstechnologien zu fördern und die Erkenntnisse dieser Forschungen zu verbreiten,
- um Stellungnahmen zu aktuellen Fragen zu erarbeiten,
- um Erfahrungen auszutauschen.

(2) Diese Ziele verfolgt das Institut

- mit eigener kooperativer Forschung und durch die Förderung fremder Forschungsprojekte,
- mit der Veröffentlichung eigener Arbeitsergebnisse,
- mit der Durchführung von Tagungen,
- mit der Beratung von Nichtmitgliedern.

Das Institut strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen betriebswirtschaftlichen Institutionen an, um Parallelarbeiten zu vermeiden und eine möglichst breite Basis für die Erreichung ihrer Ziele zu schaffen.

(3) Das Institut verfolgt diese Ziele als ihre ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecksetzung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes sowie die Verwaltung seines Vermögens dies unabdingbar machen.

(4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **Sitz**

### **§ 3**

Sitz des Instituts ist München. Der örtliche Tätigkeitsbereich ist nicht beschränkt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Einzelpersonen (natürliche Mitglieder)
- juristische Personen und Körperschaften des In- und Auslands (korporative Mitglieder), die an den Aufgaben des Instituts interessiert und ihre Arbeit zu unterstützen gewillt sind.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

(3) Personen, die sich durch Förderung der Vereinsziele besonders ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an eine Beitragszahlung gebunden.

## **Ende der Mitgliedschaft natürlicher Personen**

### **§ 5**

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss.

## **§ 6**

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich zu erklären.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, obwohl es zweimal – im zweiten Fall durch eingeschriebenen Brief mit Fristsetzung und unter Ankündigung der Streichung – gemahnt worden ist.

## **§ 7**

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Instituts schädigt.

(2) Dem Betroffenen ist die Streichung oder der Ausschluss unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Austritt, Streichung und Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

## **Ende der Mitgliedschaft juristischer Personen**

## **§ 8**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung der juristischen Person, durch Austrittserklärung oder Ausschluss; §§7 und 8 dieser Satzung gelten sinngemäß.

## **Mitgliedsbeiträge**

## **§ 9**

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen, für wissenschaftliche Institute, für andere öffentlich-rechtliche Institutionen und Firmen wird vom Vorstand festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, bei Neu-Mitgliedern nach der Mitteilung über ihre Aufnahme.

Beitragsänderungen sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben.

## **Organe**

### **§ 10**

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **Vorstand**

### **§ 11**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind den Zielen des Vereins verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Die Amtsperiode eines Mitglieds des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Planung und Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts
- Führung der laufenden Geschäfte des Instituts
- Einberufung der Organe des Instituts
- Ausführung der Beschlüsse der Organe
- jährliche Berichterstattung über die Arbeit des Instituts an die Mitgliederversammlung

### **§ 13**

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB.

## **§ 14**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 15**

Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 16**

(1) Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

## **§ 17**

Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Im Rahmen der Geschäftsordnung regelt er deren Tätigkeitsbereich und alle mit der personellen und sachlichen Ausstattung der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten.

## **Die Mitgliederversammlung**

## **§ 18**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr muss jedoch mindestens alle drei Jahre stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen; sie hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim Institut stattzufinden. Im übrigen kann der Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 19**

Zu den Mitgliederversammlungen muss der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einladen. Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichnet sind. Über Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts.

## **§ 20**

(1) In der Mitgliederversammlung steht jedem ordentlichen und jedem Ehrenmitglied je eine Stimme zu. Natürliche Personen können sich bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder, die hierzu schriftlich zu bevollmächtigen sind, vertreten lassen. Juristische Personen entsenden einen Vertreter ihrer Wahl, der das Stimmrecht für sie ausübt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden: im übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. §26 bleibt unberührt.

## **§ 21**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Gegenstände und Ergebnisse der Beschlussfassung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 22**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie behandelt den Jahresbericht des Vorstandes und den geprüften Rechnungsabschluss und beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Instituts

(2) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt.

## **Interessengruppen**

### **§ 23**

**gestrichen**

## **Haushalt**

### **§ 24**

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, diesen durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **Satzungsänderung**

### **§ 25**

(1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Instituts und deren Vermögensverwendung bei Auflösung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

## **Auflösung**

### **§ 26**

(1) Über die Auflösung des Instituts kann nur in einer auf besondere schriftliche Einladung zusammengetretenen Mitgliederversammlung beraten werden, wenn der Zweck ausdrücklich auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurde

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Wird das Institut aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Instituts:

an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Bonn,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Sollte in besonderen Ausnahmefällen eine Übertragung im Sinne des Absatzes (3) dauernd unmöglich sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens fasst in diesem Fall der Vorstand. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.

## **Haftung**

### **§ 27**

Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.